

## **Zeitkonto gemäß § 50 Abs 12 bis 18 LDG 1984**

### **Erläuterung**

Das Zeitkonto für vollbeschäftigte LandeslehrerInnen gibt es bereits seit 2009. Pragmatisierte LandeslehrerInnen und VertragslehrerInnen im Entlohnungsschema IL können ein Zeitkonto einrichten. Diese Möglichkeit haben jedoch nicht kirchlich bestellte ReligionslehrerInnen und VertragslehrerInnen, die sich im Entlohnungsschema II L befinden.

### **Ansparphase**

Eine Landeslehrperson kann durch Erklärung bewirken, dass dauernde Mehrdienstleistungen oder über die Supplieverpflichtung (20 Jahresstunden) hinaus geleistete Supplierstunden in einem bestimmten Unterrichtsjahr (zur Gänze oder zu einem bestimmten Prozentsatz) nicht zu vergüten sind, sondern mit der zugrundeliegenden Zahl von Wochenstunden einem Zeitkonto gutgeschrieben werden (Teilgutschrift). Die Erklärung ist bis 30. September des betreffenden Unterrichtsjahres abzugeben und ist unwiderruflich. Die zur Ansparphase zählenden Unterrichtsjahre müssen keine geschlossenen Zeiträume bilden.

### **Freistellung**

Da der Verbrauch immer mit einem Schuljahr beginnt, muss die lebensaltersmäßige Voraussetzung (**Vollendung des 50. Lebensjahres**) bereits zu Beginn des Verbrauchs-Schuljahres erfüllt sein (zB. Schuljahr 2015/2016 beginnt am 14.09.2015; das 50. Lebensjahr muss daher am 13.09.2015 vollendet sein). Der Antrag auf Verbrauch des Zeitkontos muss bis zum 01. März des vorangehenden Schuljahres erfolgen (zB. Verbrauch ab dem Schuljahr 2015/2016; Antrag muss bis spätestens 01.03.2015 gestellt werden).

Der Verbrauch hat im Rahmen einer Herabsetzung der Jahresnorm für ein ganzes Schuljahr im Ausmaß von 50 bis 100% zu erfolgen. Im Schuljahr, in dem der Landeslehrer in den Ruhestand versetzt wird oder übertritt, ist ein Verbrauch auch für einen Teil des Schuljahres zulässig. Für jede jahresdurchgängig geleistete Mehrdienstleistungsstunde werden dem Zeitkonto 36 Stunden gutgeschrieben. Für eine Freistellung im vollen Ausmaß der Jahresnorm werden – je nach der für die Lehrkraft geltenden Unterrichtsverpflichtung – insgesamt 720 bzw. 756 bzw. 792 Jahresstunden benötigt.

Nicht durch Freistellung verbrauchte Stunden sind

- auf Antrag, wobei sich dieser nur auf die Gesamtgutschrift beziehen kann,
- im Fall des Ausscheidens aus dem Dienststand oder Dienstverhältnis oder
- im Fall der Überstellung in eine andere Besoldungsgruppe

unter Zugrundelegung der besoldungsrechtlichen Stellung im Zeitpunkt der Antragstellung, des Ausscheidens oder der Überstellung zu vergüten.

Der Vergütungsanspruch ist nicht an die Voraussetzung der Vollendung des 50. Lebensjahres geknüpft.